

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Im Namen der SVP-Fraktion bitte ich Sie, das Postulat der FDP-Fraktion sowie die Motion der SP-Fraktion zu §5 GOG zu überweisen. Unsere Fraktion hat sich anlässlich der letzten Richterwahlen eingehend schriftlich mit dem unseres Erachtens oberflächlichen Kurzgutachten des regierungsrätlichen Rechtsdienstes betreffend Anwendbarkeit von §5 GOG (Wohnsitzpflicht) für nebenamtliche Richter(innen) sowie Ersatzrichterinnen und -richter auseinandergesetzt. Es ist uns deshalb wichtig, die wesentlichsten Erkenntnisse unserer damaligen Stellungnahme nochmals festzuhalten, damit sie Eingang in die künftige Gesetzgebung finden können.

1. Wenn es tatsächlich so wäre, dass die Kantonsverfassung eine Wählbarkeitsvoraussetzung statuieren würde, so würde § 5 GOG überhaupt keinen Sinn mehr machen. Richtigerweise ist aufgrund des Demokratieprinzips (Art. 191 BV) allein § 5 GOG massgebend. Nach dieser Bestimmung ist die Wohnsitzpflicht höchstens eine Voraussetzung für die Amtsausübung, jedoch keine Wählbarkeitsvoraussetzung. Allein, die in § 5 GOG für die Amtsausübung vorausgesetzte Wohnsitzpflicht ist bundesverfassungswidrig, da sie das Recht auf Niederlassungsfreiheit (Art. 24 BV) verletzt.
2. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 118 Ia 410 ff. und BGE 128 I 34 ff.) ist eine Wohnsitzpflicht nur dann mit der Niederlassungsfreiheit (Art. 24 Bundesverfassung) vereinbar, wenn dies entweder zwingende dienstliche Gründe erfordern oder wenn besondere Beziehungen zur Bevölkerung erforderlich sind. Im Falle eines Oberrichters bzw. eines Ersatzoberrichters ist weder das eine noch das andere Kriterium erfüllt. Unzulässig ist es, wenn das Gutachten des Regierungsrates unmittelbar aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung betreffend den bernischen Regierungstatthalter Folgerungen in Bezug auf das mit diesem Amt nicht vergleichbare Amt des Ersatzoberrichters zieht.
3. Ein Richter, der mit der lokalen Bevölkerung eng verbunden ist, ist bei seiner richterlichen Tätigkeit nicht mehr gänzlich unabhängig

bzw. frei von äusseren, namentlich persönlichen Einflüssen. In diesem Lichte erscheint es abwegig, das Kriterium der Vertrautheit mit der lokalen Bevölkerung dafür heranzuziehen, eine Verletzung der verfassungsrechtlich garantierten Niederlassungsfreiheit zu rechtfertigen.

4. Unzutreffend sind die im Gutachten aufgestellten Behauptungen, dass a) das Erfordernis der Verbundenheit des Richters mit der lokalen Bevölkerung einer der Gründe für das im Kanton Aargau noch praktizierte Laienrichtertum sei, dass b) Richter «oftmals» auch «örtliches Gewohnheitsrecht bzw. den Ortsgebrauch» kennen müssten sowie c) dass die Verbundenheit mit der Bevölkerung dazu führe, dass Urteile von Personen gefällt würden, welche derselben Rechtsordnung wie die Rechtssuchenden selbst unterstehen. – Das Gutachten lässt dabei elementare Tatsachen ausser Acht, wie z.B. die Umstände, dass Laienrichter (etwa am Handelsgericht) namentlich wegen ihrer besonderen Fachkenntnisse (z.B. im Baurecht) beigezogen werden, dass es «örtliches Gewohnheitsrecht» gar nicht mehr gibt (schon seit fast 100 Jahren nicht mehr!), dass Fälle, in denen das Gesetz auf den Ortsgebrauch verweist, äusserst selten sind und dass es dort primär um eine gewöhnliche Anwendung des kantonalen Rechts geht (wie etwa auch im Zivilprozessrecht) und dass wir in der Schweiz seit fast 100 Jahren im Bundesprivatrecht eine Rechtsvereinheitlichung und damit einen Rechtskreis Schweiz – nicht etwa einen Rechtskreis Aargau wie noch im 19. Jahrhundert – haben.
5. Der Grosse Rat ist nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet, bei Rechtsanwendungsakten eine inzidente Normenkontrolle vorzunehmen. Dies deshalb, weil der Grosse Rat nicht nur bei seinem legislativen, sondern auch bei seinem rechtsanwendenden Handeln an das Bundesrecht gebunden ist. Der Grosse Rat allein – und nicht der Rechtsdienst des Regierungsrates – ist für sein Handeln verantwortlich. Entsprechend hat er sich auch selbst eine rechtliche Überzeugung über die Bundesrechtskonformität seines Handelns zu bilden und sich darüber Rechenschaft zu geben.